

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Christian Keßler, Herzogl. Mecklenburg-Schwerinischen Superintendentens zu Güstrow. Betrachtungen über das Leiden und Sterben unsers

...

Kesler, Johann Christian
Frankfurt an der Oder, 1765

VD18 13200348

Text Joh. 19, 13 - 16.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations

ment uafraftig gewesen fenn, und fein Mensch wurde die geiftlichen und ewigen Giter haben cre langen konnen. Darauf weiset uns Daulus in Dem 9. Capitel Des Briefes an Die Bebraer im 16 und 17 Berfe. Da er schreibet : Wo ein Teffas ment ift, da muß der Tod geschehen deft. der das Testament macht. Denn ein Tes ftament wird fest durch den Tod: anderst bat es noch nicht Macht, wenn der noch lebet, der es gemacht bat. Jedoch, Jefu Tod ift wirklich ers folget, wie uns die Evangeliften melben. Wir werden in unferm jest vor uns habenden Pafions-Texte feben, wie unfer theurefter Beyland gum Sode verurtheilet worden. Der Tod felbit wird Bunftig zu betrachten folgen. 3Efus laffe uns feis ne ausgestandene Berurtheilung recht betrachten, und zu unferm Seil anwenden, und laffe auch das Wort dazu gefegnet fenn ac.

Text Joh. 19, 13 - 16.

La Pilatus das Wort horete, führete er JE. fum heraus, und fatte fich auf den Richts stubl, an det Statte, die da heiffet Bochpflas ster, auf Zebraisch aber Gabbatha. Les war aber der Ruftrag in Oftern, um die fechste Stunde, und er spricht zu den Juden : Gebet, das ist euer Ronig. Sie schrien aber: Weg, weg mit dem! creunige ibn! Spricht Pilatus 311 ihnen: Goll ich euren König ereugigen?

Die Zohenpriester antworteten: Wir haben keinen König, denn den Kayser. Da übersantwortete er ihn, daß er gecreutiget würde. Sie nahmen aber JESUM, und führeten ihn hin.

Aus diesem verlesenen Pagions & Texte wollen wir dismal unter dem Beystande des Beiligen

Beiftes mit einander betrachten:

Jiksum, die unschuldig zum Tode verurs theilte Liebe.

Laffet uns

1. die Verurtheilung JEsu zum Tode,

2. seine dabey bewiesene Liebe seben;

3. die Ursache und den Muzen dieser Verurtheilung merken, und

4. bedenken, wie wir sie recht anwenden

sollen.

Micht ins Gericht, gerechtster ZERR, ich bin dein größer Schuldener, kann nicht die Schuld verschweigen. Ach meine zehen taus send Pfund, die machen mich dem tiefsten Grund des Zöllenkerkers eigen, und kein Versmögen ist in mir, nach Rechte zu begegnen dir; die Summa die ist gar zu groß: wie werd ich doch der Rechnung los? ZERR JESU Czrist, nicht ins Gericht! nicht ins Gericht, ich leugne meine Schuld ja nicht.